HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 5 **MONTAG, DEN 5. FEBRUAR** **2001**

Tag	Inhalt	Seite
30. 1. 2001	**Zweites Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Datenschutzgesetzes** 204–1, 120–1, 120–2, 224–8	9
30. 1. 2001	**Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Höhe des Ausgleichsbetrages für Stellplätze und Fahrradplätze (Ausgleichsbetragsgesetz)** 2131–2	17
30. 1. 2001	**Zweites Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes** 2128–1	18
30. 1. 2001	**Fünftes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften** 2030–1, 3010–1	19

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Zweites Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Datenschutzgesetzes

Vom 30. Januar 2001

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Hamburgischen Datenschutzgesetzes

Das Hamburgische Datenschutzgesetz vom 5. Juli 1990 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 133, 165, 226), zuletzt geändert am 18. März 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 76), wird wie folgt geändert:

1 Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

1.1 Hinter den die §§ 4, 5, 10 und 12 betreffenden Einträgen werden die Einträge

„§ 4 a Schriftform“,

„§ 5 a Automatisierte Einzelentscheidungen“,

„§ 5 b Mobile Datenverarbeitungsmedien“,

„§ 10 a Behördliche Datenschutzbeauftragte bzw. behördlicher Datenschutzbeauftragter“ und

„§ 12 a Unterrichtung bei der Erhebung“

eingefügt.

1.2 Die die §§ 8 und 9 betreffenden Einträge erhalten folgende Fassung:

„§ 8 Technische und organisatorische Maßnahmen; Vorabkontrolle“,

„§ 9 Verfahrensbeschreibung“.

2 § 2 wird wie folgt geändert:

2.1 In Absatz 5 werden die Wörter „Verarbeitung personenbezogener Daten in Akten“ durch die Wörter „nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten außerhalb von Dateien“ und die Bezeichnung „§ 6 Absatz 1 Nummern 1 bis 5“ durch die Bezeichnung „§ 6 Absatz 1 Nummern 1 bis 9“ ersetzt.

2.2 In Absatz 7 werden die Textstellen „, die“ und „bestehen,“ gestrichen.

3 § 3 wird wie folgt geändert:

3.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

3.1.1 In Satz 2 werden die Wörter „Maßnahmen zur Datensicherung“ durch die Wörter „technischen und organisatorischen Maßnahmen“ ersetzt.

3.1.2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Bei Erteilung des Auftrags sind, falls erforderlich, ergänzende technische und organisatorische Maßnahmen und etwaige Unterauftragsverhältnisse festzulegen.“

3.1.3 Es wird folgender Satz angefügt:

„Die auftragnehmenden Stellen sind zu verpflichten, die Daten nur zu dem Zweck zu verarbeiten, zu dem sie ihnen überlassen worden sind, sowie nach Erledigung des Auftrags die überlassenen Datenträger zurückzugeben, zu löschen oder zu vernichten und bei ihnen gespeicherte personenbezogene Daten zu löschen, soweit nicht besondere Rechtsvorschriften entgegenstehen.“

3.2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, soweit Stellen im Auftrag

1. beratende, begutachtende oder vergleichbare unterstützende Tätigkeiten ausführen,
2. Wartungsarbeiten oder Hilfstätigkeiten bei der Datenverarbeitung erledigen

und hierbei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann."

4 § 4 wird wie folgt geändert:

4.1 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Datenverarbeitung ist das Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen und Nutzen personenbezogener Daten."

4.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Daten verarbeitende Stelle ist jede der in § 2 Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen, die allein oder gemeinsam mit anderen Daten für sich selbst verarbeitet oder durch andere verarbeiten lässt."

4.3 In Absatz 4 werden das Wort „öffentlichen" durch die Wörter „Daten verarbeitenden" und die Wörter „im Inland" durch die Wörter „in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union" ersetzt.

4.4 Hinter Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Empfängerinnen und Empfänger sind alle Personen oder Stellen, die Daten erhalten."

4.5 Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:

„(6) Eine Datei ist eine Sammlung personenbezogener Daten, die

1. durch automatisierte Verfahren verarbeitet werden kann (automatisierte Datei) oder
2. gleichartig aufgebaut und nach bestimmten Merkmalen zugänglich ist und ausgewertet werden kann (nicht-automatisierte Datei)."

4.6 Der bisherige Absatz 6 wird aufgehoben.

4.7 Es wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Pseudonymisieren ist das Verändern personenbezogener Daten mittels einer Zuordnungsregel derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse ohne Kenntnis dieser Regel nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können."

5 Hinter § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

Schriftform

(1) Anforderungen, die dieses Gesetz an Schriftstücke stellt, gelten für digitale Dokumente entsprechend.

(2) Soweit dieses Gesetz die schriftliche Form vorschreibt, wird ihr auch durch Dokumente genügt, die mit einer digitalen Signatur nach Maßgabe des Signaturgesetzes vom 22. Juli 1997 mit der Änderung vom 19. Dezember 1998 (Bundesgesetzblatt 1997 I Seiten 1870, 1872, 1998 I Seiten 3836, 3840) in der jeweils geltenden Fassung versehen sind."

6 § 5 wird wie folgt geändert:

6.1 In Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie von Daten über Gesundheit oder Sexualleben ist nur zulässig, soweit

1. die §§ 15, 27 bis 30 oder eine besondere Rechtsvorschrift über den Datenschutz sie erlaubt,
2. die Betroffenen ausdrücklich eingewilligt haben,
3. es sich um Daten handelt, die die Betroffenen offensichtlich öffentlich gemacht haben,
4. sie zum Schutz lebenswichtiger Interessen der Betroffenen oder Dritter erforderlich ist und die Betroffenen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen außer Stande sind, ihre Einwilligung zu geben,
5. sie zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen vor Gericht erforderlich ist,
6. sie zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl zwingend erforderlich ist oder
7. sie zum Zweck der Gesundheitsvorsorge, der medizinischen Diagnostik, der Gesundheitsversorgung oder Behandlung oder für die Verwaltung von Gesundheitsdiensten erforderlich ist und durch ärztliches Personal oder sonstige Personen erfolgt, die einem entsprechenden Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen.

Satz 2 gilt nicht für

1. die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Wahrnehmung von Aufgaben der Gefahrenabwehr und der Verfolgung von Straftaten sowie
2. die nicht-automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten außerhalb von Dateien.

Vor der Entscheidung, personenbezogene Daten nach Satz 2 Nummer 6 zu verarbeiten, ist die bzw. der behördliche Datenschutzbeauftragte oder, falls keine behördliche Datenschutzbeauftragte bzw. kein behördlicher Datenschutzbeauftragter bestellt wurde, die bzw. der Hamburgische Datenschutzbeauftragte zu hören."

6.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

6.2.1 In Satz 1 werden hinter dem Wort „Einwilligung" die Wörter „in die Verarbeitung personenbezogener Daten" eingefügt.

6.2.2 Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Wird die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt, ist die Einwilligungserklärung im äußeren Erscheinungsbild der Erklärung hervorzuheben. Die Einwilligung ist unwirksam, wenn sie durch unangemessene Androhung von Nachteilen, durch fehlende Aufklärung oder in sonstiger, gegen die Gebote von Treu und Glauben verstoßender Weise erlangt wurde."

6.3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Machen Betroffene schriftlich den Einwand geltend, dass einer Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten schutzwürdige, sich aus ihrer besonderen persönlichen Lage ergebende Gründe entgegenstehen, so ist die weitere Verarbeitung nur zulässig, nachdem eine

Abwägung im Einzelfall ergeben hat, dass die geltend gemachten Gründe hinter dem öffentlichen Interesse an der Verarbeitung zurückstehen müssen. Satz 1 gilt nicht, soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten

1. auf einer Einwilligung der Betroffenen beruht oder
2. zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung der Daten verarbeitenden Stelle erforderlich ist.

Wird dem Einwand entsprochen, so sind unverzüglich die Stellen zu verständigen, denen die Daten übermittelt worden sind; die Verständigung kann unterbleiben, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht entgegenstehen. Wird dem Einwand nicht entsprochen, so sind die Betroffenen darauf hinzuweisen, dass sie sich an die Hamburgische Datenschutzbeauftragte bzw. den Hamburgischen Datenschutzbeauftragten wenden können."

7 Hinter § 5 werden folgende §§ 5 a und 5 b eingefügt:

„§ 5 a

Automatisierte Einzelentscheidungen

(1) Entscheidungen, die für die Betroffenen rechtliche Folgen nach sich ziehen oder sie erheblich beeinträchtigen, dürfen nicht ausschließlich auf eine automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten gestützt werden, die der Bewertung einzelner Persönlichkeitsmerkmale dient.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit

1. ein Gesetz, das die Wahrung der berechtigten Interessen der Betroffenen sicherstellt, solche Entscheidungen zulässt,
2. mit der Entscheidung einem Begehren der Betroffenen stattgegeben wird oder
3. den Betroffenen das Vorliegen einer Entscheidung im Sinne von Absatz 1 mitgeteilt und die Wahrung ihrer berechtigten Interessen durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird; als geeignete Maßnahme gilt insbesondere die Möglichkeit der Betroffenen, ihren Standpunkt geltend zu machen; die Daten verarbeitende Stelle ist verpflichtet, ihre Entscheidung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der bzw. des Betroffenen erneut zu prüfen.

§ 5 b

Mobile Datenverarbeitungsmedien

Gibt eine in § 2 Absatz 1 Satz 1 genannte Stelle mobile Datenverarbeitungsmedien, insbesondere Chipkarten heraus, die mit von ihr oder Dritten bereitgestellten technischen Einrichtungen personenbezogene Daten mit oder ohne Mitwirkung der Betroffenen automatisiert austauschen können, so hat sie sicherzustellen, dass die Betroffenen den Datenaustausch jeweils erkennen und die ihnen nach diesem Gesetz zustehenden Rechte ohne unvertretbaren Aufwand geltend machen können. Spätestens bei der Ausgabe sind die Betroffenen über die ihnen nach § 6 zustehenden Rechte sowie darüber aufzuklären, welche Maßnahmen bei Verlust oder beim Verdacht nicht ordnungsgemäßer Verarbeitung zu ergreifen sind."

8 § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

8.1 Die Wörter „in Bezug auf die zu ihrer Person gespeicherten Daten" werden gestrichen.

8.2 Es werden folgende neue Nummern 1 bis 4 eingefügt:

„1. Geltendmachung von Einwänden gegen die Verarbeitung ihrer Daten (§ 5 Absatz 3),
2. Aufklärung bei der Herausgabe mobiler Datenverarbeitungsmedien (§ 5 b),
3. Anrufung der bzw. des behördlichen Datenschutzbeauftragten (§ 10 a Absatz 6),
4. Unterrichtung bei der Erhebung (§ 12 a),".

8.3 Die bisherigen Nummern 1 bis 7 werden Nummern 5 bis 11.

9 § 8 wird wie folgt geändert:

9.1 Die Paragraphenüberschrift erhält folgende Fassung:

„Technische und organisatorische Maßnahmen; Vorabkontrolle"

9.2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

9.2.1 In Satz 1 wird die Textstelle „in § 2 Absatz 1 Satz 1 genannten" durch die Wörter „Daten verarbeitenden" ersetzt und der Klammerzusatz „(Maßnahmen zur Datensicherung)" gestrichen.

9.2.2 In Satz 2 werden die Wörter „Maßnahmen zur Datensicherung" durch die Wörter „technische und organisatorische Maßnahmen" ersetzt.

9.3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Werden personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet, sind technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind zu gewährleisten, dass

1. nur Befugte die personenbezogenen Daten zur Kenntnis nehmen können (Vertraulichkeit),
2. die personenbezogenen Daten während der Verarbeitung unverfälscht, vollständig und widerspruchsfrei bleiben (Integrität),
3. die personenbezogenen Daten zeitgerecht zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß verarbeitet werden können (Verfügbarkeit),
4. die personenbezogenen Daten ihrem Ursprung zugeordnet werden können (Authentizität),
5. festgestellt werden kann, wer wann welche personenbezogenen Daten in welcher Weise verarbeitet hat (Revisionsfähigkeit)."

9.4 In Absatz 3 werden die Wörter „in nicht-automatisierten Dateien oder in Akten" durch die Wörter „nicht-automatisiert" und die Wörter „Maßnahmen zur Datensicherung" durch die Wörter „technische und organisatorische Maßnahmen" ersetzt.

9.5 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

9.5.1 In Satz 1 wird die Textstelle „in § 2 Absatz 1 Satz 1 genannten" durch die Wörter „Daten verarbeitenden" und das Wort „prüfen" durch das Wort „untersuchen" ersetzt.

9.5.2 In Satz 2 werden die Wörter „Maßnahmen zur Datensicherung" durch die Wörter „technische und organisatorische Maßnahmen" ersetzt.

9.5.3 Es wird folgender Satz angefügt:

„Ergibt die Untersuchung, dass von einem Verfahren eine besondere Gefährdung für die Rechte der Betroffenen ausgeht, so ist das Ergebnis der Untersuchung vor der Einführung oder wesentlichen Änderung des Verfahrens der bzw. dem behördlichen Datenschutzbeauftragten oder, falls keine behördliche Datenschutzbeauf-

tragte bzw. kein behördlicher Datenschutzbeauftragter bestellt wurde, der bzw. dem Hamburgischen Datenschutzbeauftragten zur Stellungnahme zuzuleiten."

10 § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Verfahrensbeschreibung

(1) Die Daten verarbeitende Stelle legt in einer laufend auf dem neuesten Stand zu haltenden Verfahrensbeschreibung für jedes automatisierte Verfahren, mit dem personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, fest

1. den Namen und die Anschrift der Daten verarbeitenden Stelle,
2. die Bezeichnung des Verfahrens und seine Zweckbestimmungen,
3. die Art der verarbeiteten Daten sowie die Rechtsgrundlage ihrer Verarbeitung oder die Ziele, zu deren Erfüllung die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist,
4. den Kreis der Betroffenen,
5. die Empfängerinnen oder Empfänger oder den Kreis der Empfängerinnen und Empfänger, die Daten erhalten können,
6. eine beabsichtigte Datenübermittlung nach § 17 Absätze 2 und 3,
7. Fristen für die Sperrung und Löschung der Daten,
8. die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 8,
9. die Art der Geräte, die Stellen, bei denen sie aufgestellt sind sowie das Verfahren zur Übermittlung, Sperrung, Löschung, Auskunftserteilung und Benachrichtigung.

Die Daten verarbeitende Stelle kann die Angaben nach Satz 1 für mehrere gleichartige Verfahren in einer Verfahrensbeschreibung zusammenfassen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Verfahren,

1. deren einziger Zweck das Führen eines Registers ist, das zur Information der Öffentlichkeit bestimmt ist oder allen Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können, zur Einsichtnahme offen steht,
2. die der Unterstützung der allgemeinen Bürotätigkeit dienen, insbesondere Verfahren der Textverarbeitung, Vorgangsverwaltung, Terminüberwachung und der Führung von Adress-, Telefon- und vergleichbaren Verzeichnissen, soweit sie keine Beeinträchtigung der Rechte Betroffener erwarten lassen.

(3) Daten verarbeitende Stellen, die keine behördlichen Datenschutzbeauftragten bestellt haben, übersenden ihre Verfahrensbeschreibungen und deren Änderungen unverzüglich, jedenfalls aber vor der Einführung oder wesentlichen Änderung eines Verfahrens an die Hamburgische Datenschutzbeauftragte bzw. den Hamburgischen Datenschutzbeauftragten. Die Verfahrensbeschreibungen können bei der Daten verarbeitenden Stelle von jeder Person eingesehen werden; für die Angaben nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 8 und 9 gilt dies nur, soweit dadurch die Sicherheit des Verfahrens nicht beeinträchtigt wird. Satz 2 gilt nicht für die Verfahrensbeschreibungen der in § 23 Absatz 6 genannten Stellen."

11 Hinter § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

„§ 10 a

Behördliche Datenschutzbeauftragte
bzw. behördlicher Datenschutzbeauftragter

(1) Die in § 2 Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen können eine behördliche Datenschutzbeauftragte oder einen behördlichen Datenschutzbeauftragten bestellen. Die Bestellung einer oder eines Beschäftigten einer anderen in § 2 Absatz 1 Satz 1 genannten Stelle ist zulässig.

(2) Zu behördlichen Datenschutzbeauftragten dürfen nur Personen bestellt werden, die die zur Aufgabenerfüllung erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen.

(3) Die Bestellung kann in entsprechender Anwendung von § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuchs widerrufen werden. Vor der Entscheidung über den Widerruf sind die bzw. der behördliche Datenschutzbeauftragte sowie die bzw. der Hamburgische Datenschutzbeauftragte zu hören.

(4) Die behördlichen Datenschutzbeauftragten können sich unmittelbar an die Leitung der Daten verarbeitenden Stelle wenden. Sie sind bei ihrer Tätigkeit weisungsfrei und dürfen wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht benachteiligt werden. Sie sind in erforderlichem Umfang von der Erfüllung anderer Aufgaben freizustellen und bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(5) Die behördlichen Datenschutzbeauftragten haben die Aufgabe, die Daten verarbeitenden Stellen und deren Personalvertretungen in der Ausführung dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz zu unterstützen. Sie können sich zu diesem Zweck jederzeit unmittelbar an die Hamburgische Datenschutzbeauftragte bzw. den Hamburgischen Datenschutzbeauftragten wenden. Zu ihren Aufgaben gehört es insbesondere,

1. auf die Umsetzung und Einhaltung von Vorschriften über den Datenschutz hinzuwirken,
2. die nach § 9 Absatz 1 zu erstellenden Verfahrensbeschreibungen zu führen und zur Einsicht nach § 9 Absatz 3 bereitzuhalten,
3. das Ergebnis der Untersuchung nach § 8 Absatz 4 zu prüfen und im Zweifelsfall die Hamburgische Datenschutzbeauftragte bzw. den Hamburgischen Datenschutzbeauftragten zu hören.

Soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, können sie die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Einsicht in alle Unterlagen und Akten und die automatisierte Datenverarbeitung nehmen.

(6) Betroffene und Beschäftigte der Daten verarbeitenden Stellen können sich in allen Angelegenheiten des Datenschutzes jederzeit unmittelbar an die behördlichen Datenschutzbeauftragten wenden; niemand darf deswegen gemaßregelt oder benachteiligt werden.

(7) Die behördlichen Datenschutzbeauftragten sind, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, zur Verschwiegenheit über die Identität Betroffener und Beschäftigter, die sich an sie gewandt haben, sowie über Umstände, die Rückschlüsse auf diese Personen zulassen, verpflichtet. Dies gilt nicht, soweit die Betroffenen oder Beschäftigten sie von der Pflicht zur Verschwiegenheit entbunden

haben oder eine Übermittlung der Daten nach Absatz 5 Satz 2 erforderlich ist.

(8) Die in § 2 Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen melden die Bestellung und den Widerruf der Bestellung oder die sonstige Beendigung des Amtes behördlicher Datenschutzbeauftragter unverzüglich der bzw. dem Hamburgischen Datenschutzbeauftragten."

12 § 11 wird wie folgt geändert:

12.1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

12.1.1 In Satz 4 wird das Wort „empfangende" durch das Wort „abrufende" ersetzt.

12.1.2 In Satz 5 werden die Wörter „Maßnahmen zur Datensicherung und" durch die Wörter „technische und organisatorische Maßnahmen und Maßnahmen" ersetzt.

12.2 In Absatz 3 Satz 1 wird die Textstelle „in § 2 Absatz 1 Satz 1 genannten" durch die Wörter „Daten verarbeitenden" und das Wort „empfangende" durch das Wort „abrufende" ersetzt.

13 § 11 a wird wie folgt geändert:

13.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

13.1.1 In Satz 1 wird die Textstelle „in § 2 Absatz 1 Satz 1 genannte" durch die Wörter „Daten verarbeitende" ersetzt.

13.1.2 In Satz 4 werden die Wörter „Maßnahmen zur Datensicherung" durch die Wörter „technischen und organisatorischen Maßnahmen" ersetzt.

13.2 In Absatz 2 Satz 1 wird die Textstelle „in § 2 Absatz 1 Satz 1 genannten" durch die Wörter „Daten verarbeitenden" ersetzt.

14 § 12 wird wie folgt geändert:

14.1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

14.1.1 Hinter Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Werden Daten nicht über einzelne Betroffene, sondern über einen bestimmbaren Personenkreis erhoben, so genügt es, wenn die Betroffenen in zumutbarer Weise von der Datenerhebung Kenntnis nehmen können."

14.1.2 In dem neuen Satz 3 wird das Wort „sie" durch die Wörter „personenbezogene Daten" ersetzt.

14.2 Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

15 Hinter § 12 wird folgender § 12 a eingefügt:

„§ 12 a

Unterrichtung bei der Erhebung

(1) Werden Daten bei Betroffenen mit ihrer Kenntnis erhoben, so sind sie, sofern sie nicht bereits auf andere Weise Kenntnis erlangt haben, von der Daten verarbeitenden Stelle über

1. die Zweckbestimmungen der Datenverarbeitung und
2. die Empfängerinnen oder Empfänger oder den Kreis der Empfängerinnen und Empfänger, soweit die Betroffenen nach den Umständen des Einzelfalls nicht damit rechnen müssen, dass diese die Daten erhalten,

aufzuklären. Werden die Daten auf Grund einer Rechtsvorschrift erhoben, so sind die Betroffenen in geeigneter Weise über diese aufzuklären. Soweit eine Auskunftspflicht besteht oder die Angaben Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsvorteilen sind, sind die Betroffenen hierauf, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen. Werden die Daten schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, so sollen die Betroffenen auch über bestehende Auskunfts- und Berichtigungsrechte aufgeklärt werden.

(2) Werden Daten bei Dritten oder bei Betroffenen ohne ihre Kenntnis erhoben, so sind die Betroffenen, sofern sie nicht bereits auf andere Weise Kenntnis erlangt haben, von der Daten verarbeitenden Stelle bei Beginn der Speicherung in einer Datei (§ 4 Absatz 6) oder im Fall einer beabsichtigten Übermittlung spätestens bei deren erster Durchführung zu benachrichtigen und dabei

1. die Art der erhobenen Daten,
2. die Zweckbestimmungen der Datenverarbeitung und
3. die Empfängerinnen oder Empfänger oder der Kreis der Empfängerinnen und Empfänger, soweit die Betroffenen nach den Umständen des Einzelfalls nicht damit rechnen müssen, dass diese die Daten erhalten,

anzugeben. Bei schriftlicher Benachrichtigung sind die Betroffenen auch über bestehende Auskunfts- und Berichtigungsrechte aufzuklären. Dienen die Daten der Erstellung einer Mitteilung an die Betroffenen, kann die Benachrichtigung mit der Mitteilung verbunden werden.

(3) Absatz 2 gilt nicht für die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Wahrnehmung von Aufgaben der Gefahrenabwehr und der Verfolgung von Straftaten. Er gilt ferner nicht, soweit

1. die Verarbeitung der Daten durch Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist,
2. die Benachrichtigung der Betroffenen unmöglich ist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde,
3. die Benachrichtigung die ordnungsgemäße Erfüllung von Aufgaben der Gefahrenabwehr oder die Verfolgung von Straftaten oder berufsrechtlichen Vergehen gefährden würde,
4. die Benachrichtigung die öffentliche Sicherheit oder die Sicherheit oder ein wichtiges wirtschaftliches oder finanzielles Interesse des Bundes oder eines Landes gefährden würde oder
5. die personenbezogenen Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder wegen überwiegender schutzwürdiger Interessen der Betroffenen oder Dritter geheim gehalten werden müssen.

Vor der Entscheidung, nach Satz 2 Nummer 1 oder 2 von einer Benachrichtigung abzusehen, ist die bzw. der behördliche Datenschutzbeauftragte oder, falls keine behördliche Datenschutzbeauftragte bzw. kein behördlicher Datenschutzbeauftragter bestellt wurde, der bzw. die Hamburgische Datenschutzbeauftragte zu hören, wenn sich die Entscheidung auf eine Vielzahl von Einzelfällen auswirkt.

(4) Werden Daten bei Dritten außerhalb des öffentlichen Bereichs auf Grund einer Rechtsvorschrift erhoben, so sind diese in geeigneter Weise über die Rechtsvorschrift aufzuklären. Soweit eine Auskunftspflicht besteht oder die Angaben Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsvorteilen sind, sind sie hierauf, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen."

16 § 13 wird wie folgt geändert:

16.1 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

16.1.1 In Nummer 6 werden die Wörter „unverhältnismäßig hohem“ durch das Wort „unverhältnismäßigem“ ersetzt.

16.1.2 In Nummer 7 wird das Wort „speichernde“ durch die Wörter „Daten verarbeitende“ ersetzt.

16.2 In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „des“ durch das Wort „der“ ersetzt.

17 § 14 wird wie folgt geändert:

17.1 In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „empfangenden Stelle“ durch die Textstelle „Stelle, der die Daten übermittelt werden,“ ersetzt.

17.2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

17.2.1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Erfolgt die Übermittlung auf Grund eines Ersuchens der Stelle, der die Daten übermittelt werden sollen, so hat die übermittelnde Stelle von den in die Sphäre der ersuchenden Stelle fallenden Übermittlungsvoraussetzungen lediglich zu prüfen, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben der ersuchenden Stelle liegt.“

17.2.2 In Satz 3 werden die Wörter „die empfangende Stelle hat der übermittelnden Stelle“ durch die Wörter „die ersuchende Stelle hat ihr“ ersetzt.

17.2.3 In Satz 4 wird das Wort „empfangende“ durch das Wort „abrufende“ ersetzt.

18 In § 15 werden die Wörter „empfangenden Stelle“ durch die Textstelle „Stelle, der die Daten übermittelt werden,“ ersetzt.

19 § 16 wird wie folgt geändert:

19.1 In Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „empfangende Stelle ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten“ durch die Textstelle „Stelle, der die Daten übermittelt werden sollen, ein rechtliches Interesse an deren Kenntnis“ ersetzt.

19.2 In Absatz 2 wird die Textstelle „Die empfangende Stelle ist darauf hinzuweisen, dass sie die übermittelten Daten“ durch die Textstelle „Die Stelle, der die Daten übermittelt werden, ist darauf hinzuweisen, dass sie sie“ ersetzt.

20 § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Übermittlung an Stellen
außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten in Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie an Organe und Einrichtungen der Europäischen Union ist unter den Voraussetzungen der §§ 14, 16 und 28 zulässig.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten in Staaten außerhalb der Europäischen Union und an über- oder zwischenstaatliche Stellen ist unter den Voraussetzungen der §§ 14, 16 und 28 zulässig, wenn in dem Staat außerhalb der Europäischen Union oder bei der über- oder zwischenstaatlichen Stelle ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet ist. Die Angemessenheit des Schutzniveaus ist unter Berücksichtigung aller Umstände zu beurteilen, die bei der Datenübermittlung von Bedeutung sind, insbesondere der Art der Daten, der Zweckbestimmung und Dauer ihrer geplanten Verarbeitung, des Herkunfts- und des Endbestimmungslandes sowie der anwendbaren Rechtsvorschriften, Standesregeln und Sicherheitsmaßnahmen.

(3) Ist in Staaten außerhalb der Europäischen Union oder bei über- oder zwischenstaatlichen Stellen kein angemessenes Schutzniveau gewährleistet, so ist die Übermittlung personenbezogener Daten nur zulässig, soweit

1. die Betroffenen eingewilligt haben,
2. die Übermittlung zur Wahrung eines überwiegenden öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen vor Gericht erforderlich ist,
3. die Übermittlung zur Wahrung lebenswichtiger Interessen der Betroffenen erforderlich ist oder
4. die Übermittlung aus einem Register erfolgt, das zur Information der Öffentlichkeit bestimmt ist oder das allen Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können, zur Einsichtnahme offen steht, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen im Einzelfall erfüllt sind.

Darüber hinaus ist die Übermittlung unter den Voraussetzungen der §§ 14, 16 und 28 zulässig, wenn die Stelle, der die Daten übermittelt werden sollen, ausreichende Garantien hinsichtlich des Schutzes des Persönlichkeitsrechts der Betroffenen und der damit verbundenen Rechte bietet; die Garantien können sich insbesondere aus vertraglichen Vereinbarungen ergeben. Die Übermittlung bedarf in diesem Falle der Zulassung durch die Leiterin bzw. den Leiter der übermittelnden Stelle. Die bzw. der Hamburgische Datenschutzbeauftragte ist vorher zu hören. Zugelassene Übermittlungen sind der zuständigen Behörde mitzuteilen.

(4) § 16 Absatz 2 gilt entsprechend.“

21 § 18 wird wie folgt geändert:

21.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

21.1.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Den Betroffenen ist von der Daten verarbeitenden Stelle auf Antrag gebührenfrei Auskunft zu erteilen über

1. die zu ihrer Person gespeicherten Daten,
2. die Zweckbestimmungen und die Rechtsgrundlage der Speicherung,
3. die Herkunft der Daten und die Empfängerinnen oder Empfänger oder den Kreis der Empfängerinnen und Empfänger; dies gilt nicht für Empfängerinnen und Empfänger, die die Daten im Einzelfall zur Verfolgung von Straftaten, Ordnungswidrigkeiten oder berufsrechtlichen Vergehen erhalten,
4. die an einem automatisierten Abrufverfahren teilnehmenden Stellen,
5. in den Fällen des § 5 a den logischen Aufbau der automatisierten Verarbeitung der sie betreffenden Daten,

auch soweit diese Angaben nicht zu ihrer Person gespeichert sind, aber mit vertretbarem Aufwand festgestellt werden können.“

21.1.2 In Satz 4 wird das Wort „speichernde“ durch die Wörter „Daten verarbeitende“ ersetzt.

21.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit die Voraussetzungen für das Absehen von einer Benachrichtigung nach § 12 a Absatz 3 Satz 2 Nummern 3 bis 5 vorliegen oder die Daten ausschließlich für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung oder der Statistik verarbeitet werden."

22 § 19 wird wie folgt geändert:

22.1 In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „in nicht-automatisierten Dateien oder in Akten" durch die Wörter „außerhalb automatisierter Dateien" ersetzt.

22.2 In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „speichernden" durch die Wörter „Daten verarbeitenden" ersetzt.

22.3 In Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „speichernde" durch die Wörter „Daten verarbeitende" ersetzt.

22.4 In Absatz 4 wird die Textstelle „vom 21. Januar 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 7)" durch die Textstelle „vom 21. Januar 1991 mit der Änderung vom 30. Januar 2001 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1991 Seite 7, 2001 Seiten 9, 16)" ersetzt.

22.5 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Von der Berichtigung unrichtiger Daten, der Sperrung bestrittener oder unzulässig gespeicherter Daten und der Löschung unzulässig gespeicherter Daten sind unverzüglich die Stellen zu verständigen, denen die Daten übermittelt worden sind; die Verständigung kann unterbleiben, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht entgegenstehen. Im Übrigen liegt die Verständigung im pflichtgemäßen Ermessen der Daten verarbeitenden Stelle."

23 § 20 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

23.1 In Satz 1 wird das Wort „automatisierte" gestrichen.

23.2 Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, soweit die Daten verarbeitende Stelle den Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist, nicht zu vertreten hat. Beruht der Schaden auf einer unzulässigen oder unrichtigen automatisierten Datenverarbeitung, so tritt die Ersatzpflicht auch im Falle des Satzes 3 ein, beschränkt sich jedoch in diesem Falle gegenüber jeder betroffenen Person auf zweihundertfünfzigtausend Euro für jedes schädigende Ereignis."

24 § 23 wird wie folgt geändert:

24.1 In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Maßnahmen zur Datensicherung" durch die Wörter „technischen und organisatorischen Maßnahmen" ersetzt.

24.2 In Absatz 7 Satz 1 werden hinter dem Wort „Bundesdatenschutzgesetzes" die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung" eingefügt.

25 In § 26 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Rechtsvorschrift des Datenschutzes" durch die Wörter „Rechtsvorschrift über den Datenschutz" ersetzt.

26 § 27 wird wie folgt geändert:

26.1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

26.1.1 In Satz 1 wird die Textstelle „in § 2 Absatz 1 Satz 1 genannten" durch das Wort „übermittelnden" ersetzt.

26.1.2 In Satz 2 werden die Wörter „empfangende Stelle" durch die Textstelle „Stelle, der die Daten übermittelt werden" ersetzt.

26.2 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

26.2.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Soweit die Vorschriften dieses Gesetzes auf die Stelle, der die Daten übermittelt werden sollen, keine Anwendung finden, dürfen sie ihr nur übermittelt werden, wenn sie sich verpflichtet, die Vorschriften der Absätze 3 bis 5 einzuhalten, und sich der Überwachung der bzw. des für den Ort der Forschungsstätte zuständigen Datenschutzbeauftragten unterwirft."

26.2.2 In Satz 2 werden die Wörter „im Ausland" durch die Wörter „außerhalb der Europäischen Union" ersetzt.

27 § 28 wird wie folgt geändert:

27.1 In Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „empfangende Stelle" durch die Textstelle „Stelle, der die Daten übermittelt werden sollen," ersetzt.

27.2 In Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „speichernden" durch die Wörter „Daten verarbeitenden" ersetzt.

27.3 In Absatz 7 werden die Wörter „Maßnahmen zur Datensicherung" durch die Wörter „technischen und organisatorischen Maßnahmen" ersetzt.

28 In § 30 Absatz 3 wird die Textstelle „in § 2 Absatz 1 Satz 1 genannten" durch die Wörter „Daten verarbeitenden" ersetzt.

29 In § 33 Absatz 2 werden die Wörter „fünfzigtausend Deutsche Mark" durch die Wörter „fünfundzwanzigtausend Euro" ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes

Das Hamburgische Verfassungsschutzgesetz vom 7. März 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 45), zuletzt geändert am 25. Mai 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 82, 92) wird wie folgt geändert:

1 In § 1 Absatz 2 wird der Punkt am Ende durch die Textstelle „, zuletzt geändert am 17. Juni 1999 (Bundesgesetzblatt I Seiten 1334, 1335)." ersetzt.

2 In § 4 Absatz 2 Satz 2 wird die Textstelle „vom 25. Mai 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 82)" durch die Textstelle „vom 25. Mai 1999 mit der Änderung vom 30. Januar 2001 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1999 Seite 82, 2001 Seiten 9, 16)" ersetzt.

3 In § 8 Absatz 2 Nummer 8 wird die Textstelle „zuletzt geändert am 27. Mai 1992 (Bundesgesetzblatt I Seiten 997, 998)" durch die Textstelle „zuletzt geändert am 17. Juni 1999 (Bundesgesetzblatt I Seiten 1334, 1335)." ersetzt.

4 In § 11 Absatz 3 wird die Textstelle „zuletzt geändert am 10. März 1992 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 39)" durch die Textstelle „zuletzt geändert am 30. Januar 2001 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 9)" ersetzt.

5 § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Auskunftserteilung

(1) Den Betroffenen ist vom Landesamt für Verfassungsschutz auf Antrag gebührenfrei Auskunft zu erteilen über

1. die zu ihrer Person gespeicherten Daten,
2. die Zweckbestimmung und die Rechtsgrundlage der Speicherung,
3. die Herkunft der Daten,
4. die Stellen, denen die Daten im Rahmen regelmäßiger Übermittlungen übermittelt werden, und die an einem automatisierten Abrufverfahren teilnehmenden Stellen,

auch soweit diese Angaben nicht zu ihrer Person gespeichert sind, aber mit vertretbarem Aufwand festgestellt werden können. Die Betroffenen sollen die Art der personenbezogenen Daten, über die sie Auskunft verlangen, näher bezeichnen. Aus Akten ist den Betroffenen Auskunft zu erteilen, soweit sie Angaben machen, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zum Auskunftsinteresse der Betroffenen steht. Das Landesamt für Verfassungsschutz bestimmt die Form der Auskunftserteilung nach pflichtgemäßem Ermessen; die Auskunft kann auch in der Form erteilt werden, dass den Betroffenen Akteneinsicht gewährt oder ein Ausdruck aus automatisierten Dateien überlassen wird. § 29 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

(2) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

1. durch sie die Nachrichtenzugänge gefährdet sein können oder die Ausforschung des Erkenntnisstandes oder der Arbeitsweise des Landesamtes für Verfassungsschutz zu befürchten ist,
2. die personenbezogenen Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der überwiegenden schutzwürdigen Interessen Dritter geheim gehalten werden müssen,
3. sie die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde.

(3) Im Übrigen gilt für die Auskunft § 18 Absätze 2 und 4 bis 6 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes.“

6 § 26 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

6.1 Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. die tatsächliche Arbeitsaufnahme mit einem automatisierten Verfahren, für das eine Verfahrensbeschreibung nach § 9 Absatz 1 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes vorgeschrieben ist, und seine wesentlichen inhaltlichen Änderungen,“

6.2 In Nummer 9 wird die Textstelle „vom 25. Mai 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 82)“ durch die Textstelle „vom 25. Mai 1999 mit der Änderung vom 30. Januar 2001 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1999 Seite 82, 2001 Seiten 9, 16)“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Hamburgischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes

Das Hamburgische Sicherheitsüberprüfungsgesetz vom 25. Mai 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 82) wird wie folgt geändert:

1 In § 1 Absatz 2 Nummer 3 wird die Textstelle „zuletzt geändert am 27. August 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 438)“ durch die Textstelle „zuletzt geändert am 30. Januar 2001 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 9, 15)“ ersetzt.

2 § 13 wird wie folgt geändert:

2.1 In Absatz 2 Satz 4 wird der Punkt am Ende durch die Textstelle „; Satz 2 gilt entsprechend.“ ersetzt.

2.2 In Absatz 3 Satz 1 wird die Textstelle „13 und 17“ durch die Textstelle „13, 17 und 18“ ersetzt.

3 In § 22 Absatz 2 wird die Textstelle „zuletzt geändert am 18. März 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 76)“ durch die Textstelle „zuletzt geändert am 30. Januar 2001 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 9)“ ersetzt.

4 § 23 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Auskunftserteilung gilt § 23 des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes.“

5 In § 34 Absatz 2 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Erkenntnisse aus abgeschlossenen Strafverfahren und abgeschlossenen strafrechtlichen Ermittlungsverfahren über Vergehen darf das Landeskriminalamt nur übermitteln, soweit sie der Generalbundesanwalt im Wege der unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister mitteilen dürfte.“

Artikel 4

Änderung des Hamburgischen Archivgesetzes

Das Hamburgische Archivgesetz vom 21. Januar 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 7) wird wie folgt geändert:

1 § 3 wird wie folgt geändert:

1.1 In Absatz 3 wird das Wort „Speichernde“ durch die Wörter „Daten verarbeitende“ ersetzt.

1.2 Absatz 6 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist bleibt die abgebende Stelle Daten verarbeitende Stelle im Sinne des Hamburgischen Datenschutzgesetzes (HmbDSG) vom 5. Juli 1990 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 133, 165, 226), zuletzt geändert am 30. Januar 2001 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 9).“

2 § 5 Absatz 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für Zwischenarchivgut bleibt die abgebende Stelle bis zum Ende der vorläufigen Aufbewahrung Daten verarbeitende Stelle im Sinne des Hamburgischen Datenschutzgesetzes.“

3 § 6 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten nur für Archivgut, für das das Staatsarchiv Daten verarbeitende Stelle im Sinne des Hamburgischen Datenschutzgesetzes ist.“

Artikel 5

Schlussbestimmungen

(1) Artikel 1 Nummer 29 tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 23.2 gilt bis zum 31. Dezember 2001 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Betrages von zweihundertfünfzigtausend Euro der Betrag von fünfhunderttausend Deutsche Mark tritt.

(2) Verfahrensbeschreibungen nach Artikel 1 Nummer 10 sind von den in § 2 Absatz 1 Satz 1 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes genannten Stellen bis spätestens ein Jahr nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes zu fertigen. Sie sind der bzw. dem Hamburgischen Datenschutzbeauftragten bis zu diesem Zeitpunkt von den Stellen zu übersenden, die bis dahin keine behördlichen Datenschutzbeauftragten nach Artikel 1 Nummer 11 bestellt haben. Bis zur Fertigung von Verfahrensbeschreibungen nach Artikel 1 Nummer 10 treten die nach Maßgabe von § 9 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes in der vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung gefertigten Dateibeschreibungen für automatisierte Dateien an ihre Stelle.

(3) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nummer L 281 Seite 31).

Ausgefertigt Hamburg, den 30. Januar 2001.

Der Senat

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Höhe des Ausgleichsbetrages für Stellplätze und Fahrradplätze (Ausgleichsbetragsgesetz)

Vom 30. Januar 2001

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

§ 1 des Gesetzes über die Höhe des Ausgleichsbetrages für Stellplätze und Fahrradplätze (Ausgleichsbetragsgesetz) vom 15. April 1992 mit der Änderung vom 27. September 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1992 Seite 81, 1995 Seite 221) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Der Ausgleichsbetrag nach § 49 der Hamburgischen Bauordnung vom 1. Juli 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 183), zuletzt geändert am 4. November 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 489, 492), beträgt unbeschadet des Absatzes 2

   1. für die jeweils ersten drei Stellplätze bei einer Änderung der Nutzung ..... 0 Euro,
   2. für Bauvorhaben in dem in der Anlage rot umrandeten Bereich, mit Ausnahme des durch Wohnnutzung verursachten Bedarfes,
      a) je notwendigem Stellplatz oder je notwendiger Garage ..... 10 000 Euro,
      b) je notwendigem Fahrradplatz ..... 1 000 Euro,
   3. im übrigen Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg sowie für den durch Wohnnutzung verursachten Bedarf in dem in der Anlage rot umrandeten Bereich
      a) je notwendigem Stellplatz oder je notwendiger Garage ..... 6 000 Euro,
      b) je notwendigem Fahrradplatz ..... 600 Euro.

   Nummer 1 gilt nicht bei der Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen.“

2. In Absatz 2 wird die Bezeichnung „5800,– DM“ ersetzt durch „3000 Euro“.

§ 2

(1) Dieses Gesetz gilt für alle Vorhaben, für die am 19. Dezember 2000 der Ausgleichsbetrag noch nicht festgesetzt worden ist.

(2) § 1 gilt bis zum 31. Dezember 2001 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Beträge in Euro die folgenden Beträge in DM treten: Absatz 1 Nummer 1 „0 DM“, Nummer 2 Buchstabe a) „20 000 DM“, Nummer 2 Buchstabe b) „2000 DM“, Nummer 3 Buchstabe a) „12 000 DM“, Nummer 3 Buchstabe b) „1200 DM“, Absatz 2 „5800,– DM“.

Ausgefertigt Hamburg, den 30. Januar 2001.

Der Senat

Zweites Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes

Vom 30. Januar 2001

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einziger Paragraph

Das Bestattungsgesetz vom 14. September 1988 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167), zuletzt geändert am 8. November 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 290, 294), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 3 wird die Textstelle „1000 Gramm“ durch die Textstelle „500 Gramm“ ersetzt.

2. In § 3 Absatz 2 Satz 1 wird hinter der Textstelle „verschlossen hat,“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

   3.1. In Absatz 1 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:

   „Totgeborene Leibesfrüchte mit einem Geburtsgewicht unter 1000 Gramm sind nur auf Wunsch eines Elternteils zu bestatten.“

   3.2. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „Totgeborene Leibesfrüchte mit einem Geburtsgewicht unter 1000 Gramm, die nicht bestattet werden, sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Föten und Embryonen sind hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend einzuäschern und unter freiwilliger Teilnahme der Eltern auf einem Grabfeld zur Ruhe zu betten, sofern sie nicht rechtmäßig für wissenschaftliche Zwecke benötigt werden. Abgetrennte Körperteile, Organe und Teile von Organen, die nicht für Transplantationen, für wissenschaftliche Zwecke oder für die Herstellung von Arzneimitteln benötigt werden, sind hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend zu beseitigen.“

4. In § 13 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „oder in einem Kolumbarium aufzustellen“ angefügt.

5. In § 25 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Ruhezeit“ durch das Wort „Überlassungszeit“ ersetzt.

6. In § 28 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Leichen dürfen nur in den Monaten November bis März umgebettet werden.“

7. § 33 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

7.1 Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. entgegen § 6 Absatz 1 Satz 1 eine Leiche nicht unverzüglich in eine Leichenhalle gemäß § 6 Absatz 1 Satz 4 überführt,“.

7.2 Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 9 a.

8. § 34 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

8.1 Hinter Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Hat auf einer solchen Grabstätte seit 1. April 1970 keine Beisetzung mehr stattgefunden und sind die Ruhezeiten sämtlicher beigesetzten Leichen oder Urnen abgelaufen, erlischt das Nutzungsrecht mit Ablauf des 31. Oktober 2001.“

8.2 Es wird folgender Satz angefügt:

„Für Grabstätten nach Satz 2 kann der Antrag bis 31. Oktober 2001 gestellt werden.“

Ausgefertigt Hamburg, den 30. Januar 2001.

Der Senat

Fünftes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Vom 30. Januar 2001

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Einundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Beamtengesetzes

Das Hamburgische Beamtengesetz in der Fassung vom 29. November 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 367), zuletzt geändert am 27. April 2000 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 85), wird wie folgt geändert:

1. § 25 a Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Die Laufbahnbefähigung kann auch auf Grund

   1. der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1989 Nummer L 19 Seite 16) oder
   2. der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nummer L 209 Seite 25)

   erworben werden."

2. In § 47 Absatz 1 Satz 3 werden hinter dem Wort „Amtsarzt" die Wörter „oder ein für den öffentlichen Dienst besonders bestellter Arzt" eingefügt.

3. Hinter § 47 wird folgender § 47 a eingefügt:

   „§ 47 a

   (1) Bis zum 31. Dezember 2004 soll von der Versetzung des Beamten in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit abgesehen werden, wenn er das fünfzigste Lebensjahr vollendet hat und unter Beibehaltung seines Amtes seine Dienstpflichten noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen kann (begrenzte Dienstfähigkeit).

   (2) Die Arbeitszeit des Beamten ist entsprechend der begrenzten Dienstfähigkeit herabzusetzen. Er kann mit seiner Zustimmung auch in einer nicht seinem Amt entsprechenden Tätigkeit eingeschränkt verwendet werden.

   (3) Von einer eingeschränkten Verwendung des Beamten nach Absatz 2 soll abgesehen werden, wenn ihm nach § 47 Absatz 3 ein anderes Amt oder eine geringerwertige Tätigkeit übertragen werden kann.

   (4) § 49 gilt entsprechend. § 69 Absatz 2 Satz 4 gilt mit der Maßgabe, dass von der regelmäßigen Arbeitszeit des Beamten unter Berücksichtigung der verminderten Arbeitszeit nach Absatz 2 auszugehen ist."

4. § 69 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 wird Satz 3 durch die folgenden Sätze ersetzt:

      „Ein solcher Versagungsgrund liegt in der Regel auch vor, wenn sich die Nebentätigkeit wegen gewerbsmäßiger Dienst- oder Arbeitsleistung oder sonst nach Art, Umfang, Dauer oder Häufigkeit als Ausübung eines Zweitberufes darstellt. Die Voraussetzung des Satzes 2 Nummer 1 gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit überschreitet. Die Genehmigung ist auf längstens fünf Jahre zu befristen; sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden."

   b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 wird die Textstelle „(Absatz 2 Satz 4)" durch die Textstelle „(Absatz 2 Satz 6)" ersetzt.

      bb) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

      „Der Beamte hat dabei die für die Entscheidung seines Dienstvorgesetzten erforderlichen Nachweise, insbesondere über Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie die Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus, zu führen; der Beamte hat jede Änderung unverzüglich schriftlich anzuzeigen."

5. § 70 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit nach Absatz 1 Nummern 3 und 4 sowie eine Tätigkeit in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten nach Absatz 1 Nummer 5 hat der Beamte, dem hierfür ein Entgelt oder ein geldwerter Vorteil geleistet wird, in jedem Einzelfall vor ihrer Aufnahme seinem Dienstvorgesetzten unter Angabe der voraussichtlichen Höhe der Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus schriftlich anzuzeigen; der Beamte hat jede Änderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Dienstvorgesetzte kann im Übrigen aus begründetem Anlass verlangen, dass der Beamte über eine von ihm ausgeübte nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit, insbesondere über deren Art und Umfang sowie die Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus, schriftlich Auskunft erteilt. Eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ist durch schriftliche Entscheidung des Dienstvorgesetzten ganz oder teilweise zu untersagen, wenn der Beamte bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt."

6. In § 73 Satz 2 wird in Nummer 3 der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

   „4. dass der Beamte verpflichtet werden kann, nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres seinem Dienstvorgesetzen die ihm zugeflossenen Entgelte und geldwerten Vorteile aus Nebentätigkeiten anzugeben."

7. § 74 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

   „Der Beamte darf, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, keine Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf sein Amt annehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der obersten oder der letzten obersten Dienstbehörde."

8. In § 76 Absatz 3 Satz 1 wird die Textstelle „vierzig Stunden im Monat" durch die Textstelle „480 Stunden im Jahr" ersetzt.

9. In § 76 a Absatz 2 Satz 1 wird die Textstelle „§ 69 Absatz 2 Satz 3“ durch die Textstelle „§ 69 Absatz 2 Satz 4“ ersetzt.

10. In § 76 b Absatz 3 wird die Textstelle „§ 69 Absatz 2 Satz 3“ durch die Textstelle „§ 69 Absatz 2 Satz 4“ ersetzt.

11. In § 89 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Berechnung nach den Sätzen 1 oder 2 bleibt eine Ermäßigung der Arbeitszeit um mehr als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit während eines Erziehungsurlaubs unberücksichtigt.“

12. § 95 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Dabei bleibt eine Ermäßigung der Arbeitszeit um mehr als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit während eines Erziehungsurlaubs unberücksichtigt.“

b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Bis zum 31. Dezember 2004 kann Urlaub nach Absatz 1 Nummer 2 bereits nach Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres bewilligt werden. Absatz 3 Satz 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Dauer des Urlaubs fünfzehn Jahre nicht überschreiten darf.“

13. In § 135 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Wird ein Bezirksamtsleiter abberufen, gilt er mit der Mitteilung über die Abberufung als in den einstweiligen Ruhestand versetzt; Satz 2 gilt entsprechend.“

Artikel 2

Sechstes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Richtergesetzes

Das Hamburgische Richtergesetz vom 2. Mai 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 169), zuletzt geändert am 19. Dezember 2000 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 414), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Bis zum 31. Dezember 2004 ist einem Richter Urlaub nach Absatz 1 Nummer 2 bereits nach Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres zu bewilligen. Absatz 3 Satz 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Dauer des Urlaubs fünfzehn Jahre nicht überschreiten darf.“

2. In § 5 a Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Teilzeitbeschäftigung kann auch so geregelt werden, dass nach einer im voraus festgelegten Abfolge Phasen einer vollen dienstlichen Inanspruchnahme mit Phasen einer vollständigen oder teilweisen Freistellung vom regelmäßigen Dienst wechseln.“

3. § 72 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird folgender Buchstabe e angefügt:

„e) eingeschränkte Verwendung wegen begrenzter Dienstfähigkeit (§ 34 des Deutschen Richtergesetzes),“.

b) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. bei Streitigkeiten wegen einer Verfügung über Ermäßigung des Dienstes und Beurlaubung aus familiären Gründen (§ 4), Beurlaubung bei Bewerberüberhang (§ 5) sowie Teilzeitbeschäftigung (§ 5 a).“

Artikel 3

Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes erteilte Nebentätigkeitsgenehmigungen erlöschen mit Ablauf des 31. Dezember 2001.

(2) Für vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes aufgenommene und nach diesem Zeitpunkt weiter ausgeübte nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten gilt die in § 70 Absatz 2 Satz 1 des Hamburgischen Beamtengesetzes geregelte Anzeigepflicht entsprechend.

(3) Artikel 1 Nummer 13 ist auf die am Tage vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes vorhandenen Bezirksamtsleiter nicht anzuwenden.

Ausgefertigt Hamburg, den 30. Januar 2001.

Der Senat

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Heidenkampsweg 76 B, 20097 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 27 86. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 132,– DM. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,45 DM (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.